

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
20.08.2018

Anfrage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Anfrage "Fragenkatalog zum Thema Kindergeldleistungen" (Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.08.2018, eingegangen am 16.08.18 um 15:30 Uhr)

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|-----------------------------|
| Ö | 23.08.2018 | Rat der Hansestadt Lüneburg |
| Ö | 19.09.2018 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

s. Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.08.2018, eingegangen am 16.08.2018 um 15:30 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.08.2018, eingangen am 16.08.2018 um 15:30 Uhr

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein- stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen | lt. Be- schluss- vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto- kollf. |
|---|------------|-----|-----------------|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Fraktion Stadtrat Lüneburg



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An den Oberbürgermeister Herrn Mädge
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Mädge 17/8.

Lüneburg, 16.08.18

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg stellt folgende Anfrage zur nächsten Ratssitzung am 23.08.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

wie viel Kindergeldleistungen werden an im Ausland lebende Kinder jährlich überwiesen, deren Erziehungsberechtigte im Gebiet der Hansestadt Lüneburg wohnen?

Dazu ergänzend weitere Fragen:

- Wo leben diese Kinder?(Aufzählung gestaffelt nach Ländern und Höhe der Überweisungen)
- Wie hoch ist der Anteil an den gesamten Kindergeldleistungen?
- Wie ist die Entwicklung der Kindergeldempfänger prozentual der letzten 5 Jahre bis heute?
- Was unternimmt die Hansestadt Lüneburg, um möglichen Missbrauch der Leistungen vorzubeugen? (Bsp. Überprüfung, ob es die Kinder überhaupt gibt?)
- Wie stehen Sie zu der Aussage Ihres Kollegen in Duisburg, der fordert, dass die Leistungen an das jeweilige Land angepasst werden sollen?
- Werden Sie eine mögliche Initiative mit Ihren Kollegen aus anderen Städten unterstützen, die eine Anpassung der Kindergeldleistungen an das jeweilige Land fordern?

Mit freundlichen Grüßen



Robin Gaberle

Stellv. Fraktionsvorsitzender

16/37/18

| | |
|---|--|
| Fachbereich 1 Innere Verwaltung Fachbereichsleiter | Jens Mildner Telefon: 3154 23.08.2018 |
|---|--|

Antwort auf die Anfrage der AfD-Niedersachsen Fraktion vom 16.8.2018 zur Ratssitzung am 23.8.2018 (s. Anlage)

1. Das Kindergeld wird von einer der 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gezahlt, bei der es sich um eine Bundesfinanzbehörde handelt. Die Familienkasse ist für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs zuständig. Nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Angestellte oder Arbeitslosengeld-Empfänger wenden sich für die Beantragung des Kindergeldes an diese Familienkassen der Agentur für Arbeit.
Überwachendes Organ der Familienkassen ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Für die Beschäftigten und Beamten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld vom Dienstherrn bzw. öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber festgesetzt und ausgezahlt (§ 72 Abs. 1 EStG). Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind insoweit Familienkassen. Ihnen obliegt nicht nur die Auszahlung, sondern auch die Prüfung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen.

Im Übrigen sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit für die Berechnung und die Auszahlung des Kinderzuschlags zuständig, der sich aus dem § 6a BKGG ergibt.

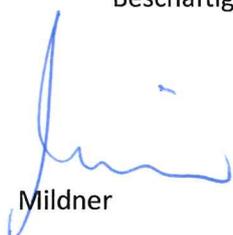
Wer in Deutschland seinen

- a. Wohnsitz oder
- b. gewöhnlichen Aufenthalt

hat, erhält für seine leiblichen Kinder Kindergeld (§ 62 I EStG). Auch in Deutschland wohnende Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder einen bestimmten Aufenthaltstitel besitzen.

Das Gesetz stellt auf das „Territorialprinzip“ ab. Es kommt nicht auf die Staatsangehörigkeit, Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit der Eltern an. Ausländer können in Deutschland nur dann einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten. Dazu müssen Sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sein.

Die Hansestadt Lüneburg ist aus diesem Grunde die falsche Ansprechpartnerin. Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten liegen uns nicht vor bzw. nur für die eigenen Beschäftigten.


Mildner